Arbeitspapier 2 · Basiswissen

Geschäftsführung und Vertretung der OHG

Wer entscheidet innerhalb der Gesellschaft?

Im gesetzlichen Regelfall darf jeder geschäftsführungsbefugte Gesellschafter die gewöhnlichen Geschäfte des Unternehmens allein führen (§ 116 HGB). Ob etwas zum gewöhnlichen Betrieb gehört, richtet sich nach Branche, Größe, finanziellem Gewicht und Risiko für gerade diese Gesellschaft. So kann die Anschaffung eines Lieferwagens bei einem großen Fuhrunternehmen zum laufenden Geschäft gehören, während dieselbe Ausgabe eine kleine Agentur finanziell überfordert. Für darüber hinausgehende Geschäfte verlangt § 116 Abs. 2 HGB grundsätzlich einen Beschluss aller Gesellschafter. Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Unternehmenszwecks betrifft den Gesellschaftsvertrag selbst.

Widerspruch vor Abschluss des Geschäfts

Bei Einzelgeschäftsführung darf ein anderer geschäftsführungsbefugter Gesellschafter widersprechen. Erfolgt der Widerspruch rechtzeitig, muss das Geschäft unterbleiben (§ 116 Abs. 3 HGB). Missachtet der Handelnde den Widerspruch, verletzt er im Innenverhältnis seine Pflicht. Ob er der Gesellschaft Schadensersatz schuldet, hängt unter anderem davon ab, ob gerade dieser Pflichtverstoß einen messbaren Vermögensnachteil verursacht hat.

Was gilt gegenüber dem Vertragspartner?

§ 124 HGB regelt die Vertretung der OHG. Gesetzlicher Ausgangspunkt ist die Einzelvertretung. Der Gesellschaftsvertrag kann etwa Gesamtvertretung vorsehen. Besteht Einzelvertretungsmacht, lassen sich ihrem Umfang gegenüber Dritten grundsätzlich keine wirksamen sachlichen oder betragsmäßigen Grenzen setzen. Ein Verstoß gegen eine interne Weisung lässt die Bindung der OHG daher regelmäßig unberührt. Besonderheiten gelten bei bewusstem Zusammenwirken zum Nachteil der Gesellschaft oder bei einem für den Geschäftspartner erkennbar evidenten Missbrauch.

Wettbewerb auf eigene Rechnung

Das gesetzliche Wettbewerbsverbot erfasst insbesondere Geschäfte eines Gesellschafters im Handelszweig der OHG ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter (§ 117 HGB). Nach § 118 HGB kann die Gesellschaft Schadensersatz verlangen oder unter den dort genannten Voraussetzungen den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäfts für sich beanspruchen. Bei einem auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäft kann sie verlangen, dass es als für ihre Rechnung abgeschlossen gilt. Über die Geltendmachung entscheiden die übrigen Gesellschafter.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 116 HGB · § 117 HGB · § 118 HGB · § 124 HGB

Arbeitspapier 2 · Übungsfall

Wer darf für die OHG bestellen?

Sachverhalt

Die MünsterRad OHG handelt mit Fahrrädern. Ihre beiden Gesellschafterinnen Eva und Anne sind einzeln geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Als Eva fünfzig gewöhnliche Ersatzreifen bestellen will, widerspricht Anne ausdrücklich. Eva bestellt dennoch im Namen der OHG. Der Lieferant kennt den Widerspruch nicht. Später plant Eva allein den Erwerb eines Hotels als zweiten Unternehmenszweig.

Bearbeitungsauftrag

Durfte Eva die Reifen bestellen? Kann der Lieferant von der OHG Zahlung verlangen? Wer entscheidet über den Hotelkauf? Variante: Eva betreibt ohne Annes Einwilligung auf eigene Rechnung einen konkurrierenden Fahrradhandel. Welche Rechte stehen der Gesellschaft zu?